Informationsblatt

Pauschalsätze – Restkostenpauschale

Pauschalsätze sind immer Prozent-Sätze. Bei einer Förderung in Form von Pauschalsätzen erfolgt ein jeweils definierter prozentualer Aufschlag auf eine definierte andere Ausgabenkategorie. Die Ausgaben dieser letzteren Kategorie müssen immer auf der Basis von Realkosten detailliert nachgewiesen werden.

Pauschalsätze gibt es immer innerhalb von ansonsten auf der Basis von Realkostenabrechnungen geförderten Projekten; es handelt sich stets um eine Fehlbedarfsfinanzierung.

Eine Besonderheit von Pauschalsätzen ist die „Restkostenpauschale“ auf der Basis des Artikels 56 Absatz 1 der VO (EU) 2021/1060. Bei der Gewährung einer Restkostenpauschale werden die direkten Personalkosten auf der Basis der entstandenen Realkosten abgerechnet. Für alle anderen Ausgaben des Projektes (Honorare, Sachkosten, indirekte Kosten) wird ein prozentualer Anteil der förderfähigen Personalausgaben pauschal anerkannt. Zusätzlich können gemäß der Neufassung der o.g. VO Gehälter, Löhne und Unterstützungsgelder an Teilnehmende anerkannt werden.

Umgangssprachlich hat sich für diese Förderung das Kürzel „Fehlbedarf plus“ eingebürgert.

Der Geltungsbereich und die Besonderheiten der Restkostenpauschale werden im Folgenden erläutert.

Geltungsbereich der Restkostenpauschale

Die Restkostenpauschale kann grundsätzlich in allen Vorhaben der Förderperiode 2021 – 2027 Anwendung finden.
Mit der Restkostenpauschale werden sämtliche personellen und sächlichen Aufwendungen für das Projekt – mit Ausnahme der Ausgaben für das sozialversicherungspflichtig beschäftigte hauptamtliche Projektpersonal und dem Unterhaltsgeld bzw. Gehalt für Teilnehmende – abgegolten.

Ausnahmen vom Geltungsbereich der Restkostenpauschale

Die Restkostenpauschale findet keine Anwendung bei Vorhaben, die über Standardeinheitskosten oder über Pauschalbeträge (lump sums) gefördert werden.

Höhe und Basis der Restkostenpauschale

<u>1. Basis für die Berechnung der Restkostenpauschale</u>

Die Restkostenpauschale bezieht sich immer auf die Höhe der nachgewiesenen anerkannten Ausgaben für das hauptamtliche, sozialversicherungspflichtig beschäftigte Projektpersonal: Ein festgelegter Prozentsatz der nachgewiesenen Realkosten für Personal wird pauschal für die Restkosten des Projektes bewilligt und anerkannt.

Die Obergrenze der Restkostenberechnung bilden die im Bewilligungsbescheid bewilligten Personalausgaben. Sind die tatsächlichen Personalausgaben im Vergleich zur Bewilligung höher, dann

CC BY NC ND

können weder die höheren Personalausgaben noch ein höherer Restkostenbetrag anerkannt werden: Im Bewilligungsbescheid ist jeweils eine Höchstgrenze der anerkennungsfähigen Gesamtausgaben und der Förderung ausgewiesen.

Dagegen können die tatsächlichen Personalausgaben im Vergleich zur Bewilligung niedriger ausfallen. Es muss dabei beachtet werden, dass damit auch die anerkannte Summe der Restkosten niedriger wird als bewilligt, denn die Höhe hängt unmittelbar von den nachgewiesenen und anerkannten Ist-Kosten für das Personal ab.

Löhne und Gehälter von Teilnehmenden bzw. das Unterhaltsgeld in Form von ALG II können zusätzlich als Ausgaben anerkannt werden, auch dann, wenn diese Leistungen pauschaliert sind (Standardeinheitskosten).

2. Höhe der Restkostenpauschale

- Im Rahmen des Operationellen Programms ESF Bremen 2021-2027 und der weiteren Landesarbeitsmarktförderung werden für die Förderperiode 2021 – 2027 generell 30% der Personalausgaben als Restkostenpauschale anerkannt. Diese Höhe wurde aus einem Kostenstrukturreport der Förderperiode 2007 – 2013 – unter Herausrechnung des Unterhaltsgeldes für Teilnehmende – als Mittelwert ermittelt.
- Bei Qualifizierungsmaßnahmen werden als Restkostenpauschale abweichend von der generellen Regel 40% der Personalkosten anerkannt. Dies liegt daran, dass bei Qualifizierungsmaßnahmen besonders häufig Honorarkräfte bzw. nebenamtliches Personal eingesetzt werden (Fachdozent:innen). Damit sind die Kosten für sozialversicherungspflichtig beschäftigtes Personal geringer, die Sachkosten bedingt durch den Einsatz von Honorarkräften höher als bei dem Durchschnitt der Projekte.
- In Einzelfällen wird ein geringerer Satz als 30% bei Interventionen festgelegt. Dies erfolgt dann, wenn bei einer Intervention vergleichsweise hohe Personalkosten, jedoch niedrige Sach- und indirekte Kosten entstehen.

Anerkennung der Restkostenpauschale

Die Anerkennung der Restkostenpauschale ist stets jeweils daran gekoppelt, dass die geltend gemachten Ausgaben für hauptamtliches, sozialversicherungspflichtig beschäftigtes Projektpersonal förderfähig sind. Wenn Personalausgaben nicht oder nur teilweise anerkannt werden, dann bedingt dies automatisch auch eine Reduzierung der Restkostenhöhe.

Möglich – und seit Januar 2018 auch umgesetzt – ist auch eine Kombination von Restkostenpauschale mit anderen Pauschalsätzen, die in die Personalkosten eingehen: Auf das spitz abzurechnende Arbeitnehmer-Brutto des Personals wird ein Pauschalsatz für Personalnebenkosten anerkannt. Auf die Summe der so ermittelten Gesamt-Personalkosten erfolgt in einem zweiten Schritt ein Aufschlag für die Restkosten.

Dokumentationsanforderungen an Zuwendungsempfangende

Bei der Bewilligung einer Restkostenpauschale müssen die Ausgaben für das hauptamtliche, sozialversicherungspflichtig beschäftigte Projektpersonal detailliert nachgewiesen werden. Zum Nachweis gehören insbesondere Arbeitsvertrag, Projektzuweisung, Aufzeichnungen über die Tätigkeiten im Projekt, Lohnkonto und Zahlungsbeweise. (Bei pauschalierten Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung sind Zahlungsbeweise für Sozialkassen und Beitragsbescheide der Berufsgenossenschaft nicht mehr vorzulegen.)

Belege über Sachausgaben, Honorarausgaben, Ausgaben für indirekte Kosten oder das Unterhaltsgeld von Teilnehmenden sind nicht vorzulegen. Die Vorlage entfällt ebenso wie eine detaillierte Ausgabenaufschlüsselung beim Antrag und beim Auszahlantrag.

Unverändert müssen Zuwendungsempfangende in geeigneter Form nachweisen, dass eine projektbezogene Buchführung besteht, dass Vergaberichtlinien eingehalten werden, dass der gesetzliche Mindestlohn eingehalten wird und dass die geplante Anzahl und Zielgruppe der teilnehmenden oder beratenen Personen im Projekt tatsächlich erreicht wurde.

Für Löhne/Gehälter bzw. das Unterhaltsgeld von Teilnehmenden gelten weitere Dokumentationsanforderungen (siehe Standardeinheitskosten).

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 56 VO (EU) 2021/1060

Verweise

Leitlinien für vereinfachte Kostenoptionen (VKO) der EU (EGESIF 14-0017)

Inkrafttreten

Dieses BAP-Informationsblatt in der Version 1 tritt am 1. April 2022 in Kraft.